

Rezension

Heinz Strobl/Heinz Sieche/Till Kemper/
Peter Rothmund: Denkmalschutzgesetz
für Baden-Württemberg. Kommentar
und Vorschriftensammlung

Stuttgart: Kohlhammer (Verlag) 2019, 4. überarb.
Auflage, 509 Seiten,
ISBN 978-3-17-033630-8, 96 Euro

Seit 1971 gibt es einheitlich für Baden-Württemberg das Denkmalschutzgesetz (DSchG) nach Vorläufern der jeweiligen ehemaligen Landesteile. Seither gab es immer wieder Gesetzesänderungen inhaltlicher Art und in den letzten Jahren insbesondere zum Aufbau und zu den Zuständigkeiten der mit dem Denkmalschutz befassten Behörden. Die Neuauflage berücksichtigt die gegenüber der Voraufgabe wieder geänderten Zuständigkeiten, die sich inzwischen gut etabliert haben, wie unter anderem die Neueinführung des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart mit Dienstsitz in Esslingen.

Mit großer Freude hat die Denkmalpflege Anfang dieses Jahres die Neuauflage des in der Praxis so bewährten Kommentars Strobl/Sieche/Kemper/Rothmund zur Kenntnis genommen.

Die Bearbeiter sind durchgehend Spezialisten auf ihrem Fachgebiet, was sich in der hohen Qualität der einzelnen Bearbeitungen widerspiegelt. Der Nutzer des Buches hat somit den Vorteil, von dem umfassenden Wissen der Bearbeiter praxisgerecht profitieren zu können.

Der neue Kommentar ist sowohl für den Praxisanwender als auch die interessierte Öffentlichkeit uneingeschränkt empfehlenswert. Das durchdacht gefertigte Stichwortverzeichnis am Ende des Kommentars ermöglicht dem Leser eine schnelle Orientierung und eine gezielte Suche nach bestimmten Aspekten des Denkmalrechts.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Eine äußerst informative und spannend geschriebene Einleitung, die auch den Neueinsteigern im Denkmalschutz einen schnellen und guten Überblick sowie innerhalb kürzester Zeit einen profunden Einblick in die komplexe Materie ermöglicht. Daran anschließend findet sich eine, dem hohen Anspruch des Kommentars entsprechend, möglichst erschöpfende Kommentierung des Gesetzestextes, gegliedert nach den Paragraphen des Gesetzes in fortlaufender Reihenfolge. Im Anhang folgt eine umfangreiche Sammlung weiterer, zur Materie gehörender Vorschriften, wie insbesondere die wichtigsten Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutz, sowie Internetlinks zu den wichtigsten völkerrechtlichen Verträgen, wie der Konvention von Malta.

Neben der bereits oben genannten Berücksichtigung der erneuten Teilumstrukturierungen im Behördenaufbau zu Denkmalschutz und Denkmalpflege wurde sowohl die laufende Rechtsprechung der letzten acht Jahre im neuen Kommentar berücksichtigt, als auch die weitere Rechtsentwicklung zum denkmalschutzrechtlichen Drittschutz, zu Windkraftanlagen in der Umgebung und zu Photovoltaikanlagen auf Dächern von Kulturdenkmalen.

Die Kommentierung zu dem durch die Reform der Verwaltungsreform geänderten § 3a Denkmalschutzgesetz stellt die Aufgaben des neuen Landesamts für Denkmalpflege gut dar. Mit dem Auftrag, Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in Listen zu erfassen, zu dokumentieren und zu erforschen unterstreicht der Gesetzgeber den wissenschaftlichen Charakter der Tätigkeit der Referentinnen und Referenten im Landesamt für Denkmalpflege. Dies ist ebenso zutreffend, richtig und wichtig wie die umfassende Aufzählung der, neben den in der landesweiten Denkmaldatenbank geführten Kulturdenkmalen, weiteren vom Landesamt für Denkmalpflege erstellten denkmalkundlichen Werke wie beispielsweise Denkmaltopografien und archäologische Stadtkataster. Auch der Hinweis, dass die Eintragung eines Kulturdenkmals in die Kulturdenkmalenliste nur deklaratorische und nicht, wie das Denkmalsbuch, konstitutive Wirkung hat, fehlt nicht, sodass den Verfassern Lob und Anerkennung für die vollständigen und gut verständlichen Ausführungen ausgesprochen werden muss.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Zielkonflikten zwischen den Belangen des Klimaschutzes durch Windkraft- und Photovoltaikanlagen und dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz für eingetragene Kulturdenkmale. Wenn Windkraftanlagen durch ihre Höhe und ihre Rotoren oder Photovoltaikanlagen durch spiegelnde Oberflächen in einzelnen Fällen eine optische Konkurrenz zu den Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung wie Burgen, Schlössern, Kirchen, historisch wertvollen Stadtbildern oder gar UNESCO-Welterbestätten treten, ist immer eine besondere Abwägung erforderlich. Der Belang des Denkmalschutzes wird in solchen Fällen von den Kommentatoren zu Recht als im Regelfall höherwertiger eingestuft, da Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung ihre einmalige Wirkung nur an dem historischen Standort ausüben können, während dies für erneuerbare Energien auch an anderen Orten unproblematisch möglich ist.

Schließlich wurden im neuen Kommentar die in der letzten Auflage erstmalig kommentierten Entwicklungen zur Verwirklichung des Veranlasserprinzips in der vorliegenden Neuauflage in der Einleitung sowie §§ 6,7 und 8 Denkmalschutzgesetz





weiter vertieft. Aufgrund der ratifizierten Konvention von Malta ist Deutschland verpflichtet, diese bei archäologischen Rettungsgrabungen entsprechend umzusetzen und zu beachten. Dies fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Länder. Aus § 6 Denkmalschutzgesetz folgt dabei der Grundsatz, dass insbesondere archäologische Denkmale an Ort und Stelle zu erhalten sind. Sollte der Erhalt im Einzelfall nicht möglich sein, folgt aus der Erhaltungspflicht eine Dokumentationspflicht. Im Rahmen denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen können die Dokumentationsverpflichtungen dem Antragsteller als Nebenbestimmungen zulässigerweise auferlegt werden. Die Details hierzu, etwa zur Frage, wie unter anderem archäologische Ausgrabung nach wissenschaftlichen Grundsätzen nebst Bergung, Sicherung, Dokumentation durchzuführen sind, werden in den §§ 7 und 8 ausführlich kommentiert. Auch zur Höhe der Kostenbeteiligungsquote des Veranlassers findet sich eine ausführliche Kommentierung.

Insgesamt stellt die Neuauflage des Kommentars wieder ein gelungenes Werk dar, das dem Anwender in der täglichen Praxis ein gerne verwendetes Hilfsmittel ist.

Stephan Wiedmann/Martin Hahn/Ulrike Plate/Dirk Krause

Mitteilungen

Tag des offenen Denkmals 2020®

Am zweiten Sonntag im September findet unter dem Motto „Chance Denkmal: Erinnern. Erhalten. Neu denken“ der Tag des offenen Denkmals bundesweit statt. In Baden-Württemberg wird bereits am Samstag, den 12. September 2020 in der badischen Metropole Karlsruhe mit der Nacht des offenen Denkmals das Denkmalwochenende offiziell eröffnet.

Zahlreiche Stimmen aus Gesellschaft und Politik formulieren Fragen zu Nachhaltigkeit, Ressourcennutzung und Umwelt. Vor diesem Hintergrund könnte das gewählte Thema zum Tag des offenen

Denkmals nicht aktueller und wichtiger sein. Die Denkmale der Vergangenheit können eine bedeutende Chance für die Zukunft darstellen. Durch den umsichtigen Erhalt historischer Monumente der südwestdeutschen Kultur- und Landesgeschichte wird die Idee der Nachhaltigkeit praktisch umgesetzt.

Dies ist nur ein Aspekt, welcher das Motto „Chance Denkmal: Erinnern. Erhalten. Neu denken“ beinhaltet. Weitere Perspektiven und Ansätze können sowohl von Eigentümern, Besuchern und Interessierten aufgegriffen werden: Gibt es die Chance, zum Beispiel durch übermäßige Eingriffe verunstaltete Denkmale durch Sanierung und intensives Engagement der Eigentümer wieder zu altem Glanz zu führen? Wäre es denkbar, mehr außerschulische Lernorte in Denkmalen einzurichten und dabei an die historische Funktion des Gebäudes zu erinnern? Welche Chancen hat der Blick in die Vergangenheit für die Zukunft?

Mit der Wahl von Karlsruhe für die landesweite Eröffnung zum Tag des offenen Denkmals ist ein Austragungsort gefunden, der hervorragend zum Motto passt. Die Stadt besitzt eine lebendige Kulturlandschaft, die Geschichte und Gegenwart, Kunst und Technik verbindet und dem Motto „Chance Denkmal“ ein Profil gibt. Karlsruhe beherbergt mit Kunst und Technik zwei Säulen, auf denen sie schon seit ihrer Gründung vor fast 300 Jahren steht und auf deren Basis sie innovativ in die Zukunft blickt. Davon zeugt unter anderem 2019 ihre Aufnahme als „Stadt der Medienkunst“ in das Netzwerk der Creative Cities der UNESCO.

Besucher, die sowohl zur Nacht des offenen Denkmals am 12. September als auch zum Tag des offenen Denkmals am 13. September den Weg nach Karlsruhe finden, erwartet ein vielseitiges Kulturangebot. Ob für die Jugend, Erwachsene oder Senioren, es ist für jede Zielgruppe ausreichend Aktion geboten: Hochkarätige Ausstellungen, ein vielseitiges Nachtprogramm mit Literatur, Musik, zeitgemäßen City-Touren, diversen Events und Mitmachstationen quer durch die Stadt und spektakuläre Illuminationen. Es ist der Landesdenkmal-

Schloss in Karlsruhe bei Nacht.

Der Präsident der Landesdenkmalpflege bei seiner Ansprache zum Tag des offenen Denkmals.

